

„regnum et imperium“ das deutsch-italienisch-arelatische Reich - - J. spricht auch für K. mißverständlich immer vom deutschen Regnum (S. 91 ff., bes. 172) -, in dem auf Grund eines vom Kaisertum unabhängigen fränkisch-deutschen Reichsrechts der König kaiserliche Vollmacht hat. Bei K. verengt sich L.s grundsätzliche Scheidung von Reichskaisertum und Weltkaisertum, aus der das Reich als ein selbständiger „Nationalstaat“ (im Sinne des 14. Jh.s) hervorgeht, zu einer Trennung von Königsherrschaft und Kaiserherrschaft, die vom Kaisertum her das Reich dem Papst unterwirft. Zugleich bedeutet die Wiederverpöpstlichung des Reichsrechts im Hinblick auf die kaiserliche Welt Herrschaft einen Rückzug auf die legistisch-kanonistische Weltkaiserdoktrin, die weithin überwunden zu haben L.s besondere Leistung ist. Es kann daher keine Zustimmung finden, daß K.s politische Schriften, deren letzte und reifste zwei Jahre vor Erlass der Goldenen Bulle entstanden sind, „als Generalvereinigung der publizistischen Kämpfe der letzten Jahrzehnte“ (S. 99) erscheinen. Auch bei einer Einordnung K.s in die Tradition des deutschen Reichsgedankens (S. 98) ist abgrenzende Vorsicht geboten.

Leipzig.

Rolf Molt.

Gerhard Kallen, Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist in der *Epistola de ortu et auctoritate imperii Romani*. Köln 1939 (Kommissionsverlag Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart); 100 S. Mit dieser würdig ausgestatteten Veröffentlichung (4. Abhandlung der 1. Reihe) des Kölner Petrarcahauses gibt K. einen handlichen Nachdruck der Ausgabe, die schon Wolfan von der eleganten, am 1. März 1446 an Friedrich III. gerichteten Epistel Eneas besorgt hatte, und fügt eine schön lesbare Übersetzung bei. In der Einleitung, welche das Buch von Meusel ganz aus dem Felde schlägt, setzt K. seine schon früher (vgl. DA. 1, 579f.) dankbar aufgenommenen Einzelstudien zur Geschichte der politischen Publizistik des 15. Jh.s fort. Die Bedeutsamkeit seiner vielfach neuen Wertungen läßt hoffen, daß K. bald die politische, jedenfalls die ihn besonders beschäftigende juristisch gerichtete Literatur des Zeitraums zusammenfassend darstellen möge. Was er jetzt bietet, ist verheißungsvoll, aber etwas aphoristisch. Gestützt vor allem auf die über Voigt hinauskommende Arbeit Thea Buysens (E. S. P. Sein Leben und Werden bis zum Episkopat, 1931) macht K. die folgenden Hauptfeststellungen: rhetorisch-pädagogischer Zweck der humanistisch und juristenfeindlich gehaltenen, unscholastischen Denkschrift, deren publizistischer Charakter gegenüber dem gelehrten Pentalogus betont wird - universale Kaisertheorie als Gegenbild der päpstlichen Plenitudo potestatis im zeitgemäßen Dienst an der Konföndanz beider Gewalten gegen Stände, Nationalstaaten, Konzil - Hauptquelle und wichtigster Quellenvermittler Eneas Lehrer Roselli - Originalbenutzung des